Strafsache

Ein aktueller Strafrechtsfall gibt Anlass, den Begriff des "beliehenen Unternehmers" in Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Schießsportvereins zu betrachten. Es stellt sich die Frage, ob Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Abnahme der Sachkundeprüfung möglicherweise Amtsträger sein können.

DR. JUR. HANS SCHOLZEN

In Norddeutschland wurde ein Strafverfahren gegen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Kassenwart eines Schießsportvereins eingeleitet. Ihnen wird vorgeworfen, im kollusiven Zusammenwirken als Mitglieder des Prüfungsausschusses eines Schießsportvereins gegen

Annahme von Vorteilen Nachweise über angeblich entsprechend den Vorschriften des Waffengesetzes und der AWaffV stattgefundene und jeweils bestandene Sach-

kundeprüfungen (gemäß § 3 Absatz 5 AWaffV) sowie Bescheinigungen über das vermeintliche Bedürfnis als Sportschütze zur Erlangung von Waffenbesitzkarten erteilt zu haben. Ohne dass die Voraussetzungen dafür tatsächlich vorgelegen haben sollen. Die Anwärter auf die Waffenbesitzkarte hatten also keinen entsprechenden Kurs zur Erlangung der Waffensachkunde besucht. Zudem wollten sie die oft langwierige Prozedur des Bedürfnisnachweises mit zahlreichen bescheinigten Schießstandbesuchen umgehen.

Die dazu erhobene Anklage der zuständigen Staatsanwaltschaft geht von Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 332 Absatz 1, 335 Absatz 1 StGB aus.

Bestechlichkeit nach dieser strafrechtlichen Vorschrift liegt jedoch entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nur dann vor, wenn ein Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 c StGB betroffen ist und damit dem Schießsportverein und seinen Vertretern die Amtsträgereigenschaft zugesprochen wird. Da Sportschützenvereine und ihre Vertreter natürlich auf den ersten Blick keine Amtsträger sind, ist hier der Begriff des sogenannten "beliehenen Unternehmers" treffender und dadurch näher zu beleuchten.

Beliehener Unternehmer. Nach dem Waffengesetz obliegt grundsätzlich der zuständigen Verwaltungsbehörde die Überprüfung der Sachkunde. Aufgrund der Vielzahl der Sportschützenvereine, der in Deutschland organisierten Sportschützen (etwa 1,3 Millionen) ist diese verwaltungsbehördliche Leistung

> durch die Kreisordnungsbehörden oder Polizeidirektionen aufgrund fehlender Kapazität nicht im Bereich der Sachkundeprüfungen zu erbringen.

Der Gesetzgeber hat deshalb im Waffengesetz die grundsätzlich wünschenswerte Möglichkeit geschaffen, dass im Bereich der Sportschützentätigkeit die Schützenvereine selbst Sachkundeprüfungsausschüsse bilden und somit als "verlängerter Arm" hoheitlicher Gewalt tätig werden dürfen. Eine solche Beleihung und Übertra-

gung hoheitlicher Tätig-Grundlage gesetzliche voraus, weil damit staatliche Hoheitsmacht übertragen wird. Die Beleihung selbst erfordert

grundsätzlich einen Beleihungsakt. Dieser kann zum Beispiel durch einen Verwaltungsakt, einen öffentlichrechtlichen Vertrag oder eine Rechtsnorm erfolgen. So sind beispielsweise staatlich anerkannte Privatschulen oder wissenschaftliche Hochschulen in privater Trägerschaft, die berechtigt sind, Abschlussprüfungen durchzuführen, solche beliehenen Unternehmer. Hierunter fallen unter anderem auch Luftfahrzeugführer, Seeschiffskapitäne, Jagdaufseher, Versammlungsleiter bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen gemäß den Vorschriften des Versammlungsgesetzes, der TÜV bei der Prüfung überwachungsbedürftiger

Anlagen gemäß den Vorschriften der Gewerbeordnung, die Kassenärztliche Vereinigung oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.

Zu unterscheiden hiervon sind die sogenannten Verwaltungshelfer. Dies sind nicht selbstständige Behörden, die, anders als die beliehenen Unternehmer, nicht über die Berechtigung zu einer selbstständigen Ausübung von Hoheitsmacht verfügen. Obwohl auch sie öffentlich-rechtlich tätig werden, bedarf es für den Einsatz von Verwaltungshelfern keiner gesetzlichen Grundlage, weil sie nur als "verlängerter Arm" der Verwaltungsbehörde tätig werden. Dies gilt beispielsweise für Abschleppunternehmer oder Bauunternehmer bei der Absperrung von Straßen und der Aufstellung von Verkehrsschildern.

Entscheidendes Kriterium ist, dass die nicht öffentliche Institution dem

Bürger nicht auf der Ebeordnung mit der grundsätzlichen Möglichkeit individueller Aushandlung des Verhältnisses entgegentritt, sondern

quasi erkennbar als ausführendes Or-

gan hoheitlicher Gewalt.

Einordnung der Sportschützenvereine/Prüfungsausschüsse. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 WaffG muss derjenige, der eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt, die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 7 WaffG nachweisen. Grundsätzlich ist hier eine Prüfung vor einem von der zuständigen Behörde gebildeten Prüfungsausschuss abzulegen. Allerdings sind auch anderweitige Sachkundenachweise denkbar und möglich. Hier etwa speziell, wenn die nachzuweisenden Kenntnisse als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung nachgewie-

Gilt die Bestechlichkeit im Amt auch für Schützenvereine? sen werden. Durch § 3 Absatz 5 AWaffV wird diese Regelung auf schießsportliche Vereine erstreckt, die einem nach § 15 Absatz 3 WaffG anerkannten Schießsportverband angehören, der vom Bundesverwaltungsamt anerkannt ist.

Des Weiteren werden die Schießsportvereine und ihre Sachkundeprüfungsausschüsse mittelbar weiterhin staatlich kontrolliert. Denn zum einen wird bei der staatlichen Anerkennung von Schießsportverbänden durch das Bundesverwaltungsamt stets auch deren Betätigung auf dem

Gebiet der schießsportlichen Ausbildung geprüft. Zum anderen ist der Prüfungsausschuss als Lehrgangsträger dazu verpflichtet, die Durchführung der Prüfung und

die Namen der Prüfungsteilnehmer der für den Ort der Lehrgangsveranstaltung zuständigen Behörde zwei Wochen vor dem Tag der Prüfung anzuzeigen und einem Vertreter der Behörde die Teilnahme der Prüfung zu gestatten (§ 3 Absatz 4 und 5 AWaffV). Der Behördenmitarbeiter ist in diesem Fall vollwertiges Mitglied der Prüfungskommission.

Zu der Ausübung dieser durch Beleihung erfolgten Tätigkeit gehört normalerweise auch das Merkmal der Bestellung, wobei nicht deutlich ist, ob diese Bestellung einen förmlichen Akt voraussetzt und auf wen sich diese Bestellung beziehen muss. Dies kann zum einen der Sportschützenverband sein oder auch der einzelne diesem Verband angeschlossene Sportschützenverein.

Die bei Annahme einer beliehenen Unternehmerschaft im Falle eines Fehlverhaltens – etwa durch Gefälligkeitsbescheinigungen – zu erwartenden Konsequenzen sind tatsächlich erheblich und haben weitreichende Folgen für alle Beteiligten. Hier sprechen wir nicht nur von waffenrechtlichen Konsequenzen, sondern auch von strafrechtlichen Folgen.

Strafrechtliche Konsequenzen. Wenn die bisher nicht höchstrichterlich entschiedene Frage der beliehenen Unternehmerschaft von Sportschützenvereinen und Sachkundeprüfungsausschüssen bejaht wird, ergeben sich hieraus erhebliche Konsequenzen im Falle eines Fehlverhaltens, wie im Beispielsfall durch die Ausstellung von Ge-

zwischen Vereinen

und Behörden

ist erforderlich

fälligkeitsbescheinigungen oder Bestechlichkeit.

Hieraus folgt dann im Falle der Annahme von entsprechenden Vorteilen, meist in Form der Annahme von Bargeld, die

Einbeziehung in den Straftatbestand der § 332 Absatz 1, 335 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 StGB (Bestechlichkeit). Hier sieht das Strafgesetzbuch bereits eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. Es handelt sich zum einen um einen Verbrechenstatbestand, was sich aus der Anordnung der Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ergibt. Möglich ist in diesem Bereich dann auch die richterliche Anordnung der Untersuchungshaft, die über längere Zeit andauern kann.

Dies ist in etwa vergleichbar mit Straftatbeständen aus dem Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz, die ebenfalls teilweise Mindestfreiheitsstrafrahmen von einem Jahr vorsehen. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei einem bestimmten Personenkreis kommt es dabei zur Anordnung der Untersuchungshaft, insbesondere dann, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht.

Wertende Betrachtung. Vorstehender, eingangs erwähnter Vergleichsfall ist bisher der einzige mit negativer Konnotation, der seit der Änderung des Waffengesetzes im Jahre 2003 bekannt wurde, wonach Sportschützenvereine selbst die Sachkundeprüfung durchführen dürfen. Allerdings hatte dieser Fall erhebliche Auswirkungen, da, dem vorgeworfenen Verhalten zufolge, Personen ohne den erforderlichen Sachkundenachweis der Zugang zu großkalibrigen Schusswaffen geebnet wurde. Das entsprechende Strafurteil, das erging, sah dann auch für die nicht direkt beteiligten Verantwortlichen des Vereins Freiheitsstrafen auf Bewährung vor, für den Haupttäter jedoch eine mehrjährige Freiheitsstrafe, wobei dieser bereits eine einjährige Untersuchungshaft zu erdulden hatte.

Ob die Begründung des Urteils im Hinblick auf die Annahme einer beliehenen Unternehmerschaft tatsächlich Bestand hat, wird im Rahmen der noch durchzuführenden Revision geklärt werden müssen.

DWJ-Fazit

Wieder einmal ist ein Verfahren, das bundesweit Aufsehen erregt hat und zu Fernsehberichten führte, ein Denkanstoß dahingehend, dass Bestimmungen des Waffengesetzes nicht flexibel sind und der eigenen Auslegung zugänglich und dehnbar sind. Oder auch, dass ehrenamtlichen Vereinsvorständen nicht hinreichend deutlich bekannt ist, auf welch dünnem Eis sie sich manchmal bewegen. Der Beispielsfall soll die Aufmerksamkeitsschwelle erhöhen und durch die Schilderung der Zusammenhänge Rechtsklarheit verschaffen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.



- Schaftvarianten:
 Holz oder Synthetik
- M1 Originalmaße
- · Lauflänge: 48,26 cm
- · Gesamtlänge: 91,44cm
- 10 Schuss Magazir
- Schiene
- · Offene Visierung
- · Gewicht: 2,9 kg
- · UVP ab 499,- Euro

